68. Enthält die Verpflichtung des Patrones zum Baue der Pfarrs gebände die Verpflichtung, den bis zur Herstellung des Pfarrhauses für den Pfarrer aufzuwendenden Mietzins und den Kauspreis für die Baustelle zu zahlen?

IV. Civilsenat. Urt. v. 12. April 1883 i. S. Gemeinde H. (Bekl.) w. Fiskus (M.). Rep. IV. 608/82.

- 1. Landgericht halberftadt.
- II. Oberlandesgericht Naumburg.

Für die aus den drei Kirchengemeinden H., G. und N. bestehende Gesantparochie besteht unbestritten die observanzmäßige Verpslichtung des Fissus, als Patron sämtliche Kirchen- und Pfarrbaukosten mit Ausnahme der von den Eingepfarrten zu leistenden Hand = und Spanndienste zu tragen. In neuerer Zeit ist die Austellung eines Kompastors mit dem Antssitze zu H. angeordnet, während der bisherige gemeinschaftliche Pfarrer seinen Antssitz in G. behält. Da in H. ein Pfarrhaus noch nicht vorhanden ist, hat die Gemeinde H. den Kompastor gegen einen jährlichen Zins von 180 M eingemietet und der Fissus ist durch Resolut der Bezirksregierung für verpflichtet erklärt, hierzu alljährlich 130 M (nämlich im Verhältnisse des Wertes seiner Vauleistungen zu dem Werte der Hand- und Spanndienste) zu zahlen.

Dagegen sind durch ein anderes Resolut die Eingepfarrten der drei Gemeinden für verpflichtet erklärt, den Kauspreis des für das Pfarrgehöft ersorderlichen Terrains aufzubringen, und davon ist ein ver-

haltnismäßiger Teil auf die Gemeinde H. repartiert.

Fiskus hält die Eingepfarrten allein zur Tragung des Mietzinses, die Gemeinde H. den Fiskus allein zum Ankanse des Terrains für verspflichtet; beide haben klagend, bezw. widerklagend die dem entsprechenden Anträge gestellt.

Das Reichsgericht hat auf die Klage, sowie auf die Widerklage

zu Gunften des Fiskus entschieden aus folgenden

## Grünben:

"1. Den Gegenstand der Rlage angehend, so nuß nach §. 164 A.R. II. 11 für die Unterhaltung der bei einer Kirchengesellschaft angestellten Beamten die Gesellschaft selbst sorgen (§. 252 a. a. O.). Zu der Kirchengesellschaft, welche für diesen Unterhalt zu sorgen hat, gehört der Patron nicht; derfelbe steht vielmehr den Eingepfarrten gegenüber.

Bgl. &. 317 a. a. D.; Präjudiz des Obertrib. Nr. 1897 in der Samms lung Bd. 1 S. 206; Striethorst, Archiv Bd. 61 S. 140.

Von dieser Sorge ist die Kirchengesellschaft nur soweit frei, als dieselbe einem Dritten, namentlich dem Patrone, fraft Gesetzes oder besonderer Rechtstitel obliegt.

Der §. 584 a. a. D. bestimmt nun zwar, daß die dem Patrone obliegende Sorge für die Erhaltung der Kirche die Psslicht begreift, bei Ermangelung eines hinlänglichen Kirchenvermögens aus eigenen Mitteln beizutragen; indessen ist diese Verpslichtung im Tit. 11 on anderen Orten im einzelnen geregelt und läßt sich nicht über die Vrenzen dieser Sinzelbestimmungen hinaus ausdehnen. Dieser Standpunkt ist in der Judikatur des Obertribunales stets sestgehalten (vgl. insbesondere die Aussihrungen des in den Entsch. Bd. 32 S. 128 mitgeteilten Urteiles) und auch bereits vom IV. Civilsenate des Keichsgerichtes (Urteil vom 3. Mai 1880 i. S. Tannsee w. Danzig. Kep. IV. 39/80) dahin gesbilligt:

daß §. 584 a. a. D. lediglich den dem rechtlichen Verhältnisse des Patrones zu Grunde liegenden Grundzug ausdrückt und daß die Bestimmung der Pflichten desselben im einzelnen durch die §§. 720 flg., 779 flg. a. a. D. erfolgt ist; daß diese Bestimmungen, nicht der allgemeine Grundsatz des §. 584 a. a. D., welcher ihnen nur als Grundlage zu dienen den Zweck hat, seine Verpflichtungen bestimmen und begrenzen.

Im vorliegenden Falle steht nun sest, daß der Kläger, als Patron, vermöge Observanz verpflichtet ist, die Baukosten der Pfarrgebäude in der Gesamtparochie außer den Hand- und Spanndiensten zu tragen. Von Fällen, in denen der Kläger dei Ermangelung von Pfarrgebäuden die Kosten der Unterbringung des Pfarrers getragen hat, ist überall nicht die Kede, und nimmt auch das Berufungsgericht eine solche Observanz nicht an. Allein es sindet durch Gesehesauslegung, daß die in den §§. 710 flg., 748 flg. A.S.K. II. 11 abgehandelte Kirchen- und Pfarrbaupflicht zugleich die Verpflichtung umsasse, beim Mangel von Pfarrgebäuden die Kosten der Unterbringung des Pfarrers zu bestreiten. Indessen, was zur Begründung dieses Satzes angeführt wird, entbehrt der gesehlichen Grundlage.

Freisich beschafft der zur Erbanung des Pfarrgebändes Verpsichtete durch den Bau dem Pfarrer Wohnung; es kann aber nicht mit dem Berufungsgerichte gesolgert werden, daß ihm vermöge seiner Pflicht, zu bauen, um deswillen, weil das Bauen Wohnung schafft, auch Verpssichtungen obliegen, deren Erfüllung zwar ebenfalls Wohnung schafft, welche aber nicht im Bauen bestehen. In der Baupslicht liegt nur die Pflicht, durch Vauen Wohnung zu schaffen. Daraus, daß der Zweck — Unterbringung des Pfarrers — sich sowohl durch den Bau des Pfarrhauses, als durch Einmieten des Pfarrers erreichen läßt, solgt nicht, daß der zum Baue Verpssichtete auch verpslichtet ist, den Wietzins für den Pfarrer zu zahlen.

Hiernach erscheint der Klaganspruch wohl begründet....

2. Den Anspruch der Widerklage angehend, so geht das Berusungsgericht auch hier davon aus, daß nicht behauptet ist, daß es sich inhalts der maßgebenden Observanz jemals um die Verpflichtung, den Grund und Boden zu einem der in Rede stehenden Gebäude herzugeben, geshandelt habe; daß sich vielmehr sämtliche, in dem Erkenntnisse des Vorprozesses berührten, Vorkommnisse nur auf Neus und Reparaturbauten auf dem Pfarrgehöfte zu G. (dem einzigen in den drei Gemeinden des sindlichen) beziehen. Dasselbe solgert die dem Kläger auserlegte Verpflichtung zur Veschaffung des Bauplatzes auch hier lediglich aus dem gesetzlichen Begriffe der Pfarrbaupflicht. Indessen auch hier seiner Ausführung nicht beigetreten werden.

Der Umstand, daß ohne Bauplatz ein Gebäude nicht errichtet werden kann, sührt nicht zu der Folgerung, daß das Gesetz den Kaufspreis für den Bauplatz zu den Kosten des Baues rechne. Daraus, daß der Ankauf des Bauterrains Vorbedingung des Baues ist, solgt nicht, daß der Ankauf selbst ein Bau oder Teil des Baues ist. Ist dies aber nicht der Fall, so kann man den Kauspreis für das Terrain auch nicht unter die Baukosten begreisen. Sbensowenig solgt daraus, daß im Allgemeinen Landrechte nirgends speziell von den durch die Beschaffung des Bauterrains entstehenden Kosten gehandelt wird, eine Lücke des Gesetzes; die angebliche Lücke wird generell durch die §§. 110, sowie 160, 170 A.L.R. II. 11 ausgesüllt, nach welchen die Kirchen und andere dahin gehörige Gebäude ausschließlich zum Eigentume der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauche sie bestauche des Eigentumes

an Terrain zur Errichtung eines Pfarrgehöftes, so ist es ihre Sache, sich solches Eigentum zu verschaffen. Speziell für Pfarrgebäude ist diese Verpssichtung aber außerdem in §. 164 a. a. D. gegeben; denn die Wohnung gehört mit zum Unterhalte des Pfarrers. Wie die Gemeinde von der Verpssichtung, die Pfarrgebäude zu erbauen, nur soweit frei ist, als das Geseh oder ein spezieller Rechtstitel dieselbe dem Patrone oder einem anderen Dritten auserlegt, so wird sie von der Verpssichtung, das Bauterrain zu schaffen, nicht frei, wenn dieselbe keinem anderen obliegt. Das Fehlen spezieller Vorschrift darüber, wer die Kosten der Terrainanschafsung zu tragen hat, sührt gerade zur Verpslichtung der Gemeinde.

Es muß hiernach der Aussührung des in den Entsch. Bd. 82 S. 115 mitgeteilten Erkenntnisses des Obertribunales beigetreten werden. Dieses, auch bereits vom IV. Civilsenate des Reichsgerichtes (Urt. v. 24. Oktober 1881 i. S. Luban w. Fiskus. Rep. IV. 712/81) gebilligte Erkenntnis steht hinsichtlich der Begrenzung der Patronatspflicht wesentlich auf dem oben bei der Frage der Verpflichtung zur Erstattung der Wohnungsmiete dargelegten Standpunkte."